

## Lärmabhängiger Wegeentgeltbestandteil

### (Information für Eisenbahnverkehrsunternehmen und Wagenhalter Bereich Güterverkehr)

#### a. Beschreibung

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erhalten für die Netzfahrplanperiode 2019 (08. Dezember 2018 bis 09. Dezember 2019) einen Abschlag auf das Wegeentgelt („Lärmbonus“), sofern sie bei ihren Güterverkehrsleistungen am Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG mit Verbundstoff-Bremssohlen nachgerüstete Güterwagen verwenden.

Der Lärmbonus ist ein lärmabhängiger Wegeentgeltbestandteil gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 und soll einen Anreiz für die Nachrüstung von Güterwagen mit lärmarmen Bremsstechnologien bieten. Auf den Erwägungsgrund Nr. 14 der vorgenannten Durchführungsverordnung, wonach die Anreize an diejenigen weitergereicht werden sollen, die die Kosten der Nachrüstung tragen, wird hingewiesen.

#### b. Voraussetzungen

Der Lärmbonus wird für jene auf dem Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzten Güterwagen gewährt,

1. die gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 1304/2014 („TSI Lärm“) mit Verbundstoff-Bremssohlen nachgerüstet sind und
2. für die vom EVU oder Wagenhalter mittels Eingabe in einer Webapplikation bzw Datenübertragung über eine gesonderte Datenschnittstelle<sup>1</sup> der ÖBB-Infrastruktur AG ([www.laermbonus.at](http://www.laermbonus.at)) die folgenden Angaben („Nachrüstdaten“) bekannt gegeben wurden:
  - Wagenhalter
  - 12-stellige europäische Fahrzeugnummer („Wagennummer/Wagen-ID“)
  - Achszahl
  - Datum der Nachrüstung
  - aktuelle Bremsausrüstung
  - Nachweis für die Nachrüstung

Die ÖBB-Infrastruktur AG nimmt an der von BAV Bundesamt für Verkehr, DB Netz AG und ProRail gemeinsam eingerichteten Anlaufstelle für Bonusanträge, dem Single Entry Point (kurz „SEP“, Details siehe [www.sep-silentwagon.info](http://www.sep-silentwagon.info)), teil.

Daher müssen Nachrüstdaten von Güterwagen, die mittels Single Entry Point bereits gemeldet wurden und damit in der Silent Wagon Database (SWDB) enthalten sind, nicht gesondert an die ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegeben werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Weitere Informationen zu den technischen Details der von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehenen Webapplikation und Datenschnittstelle können über den OSS angefragt werden.

<sup>2</sup> Die ÖBB-Infrastruktur akzeptiert diese Daten, wenn die Pflichtfelder gemäß dem SEP-Formular auf der Webseite [www.sep-silentwagon.info](http://www.sep-silentwagon.info) ordnungsgemäß befüllt sind, wobei nach Aufforderung der ÖBB-Infrastruktur AG auch Nachweise für die Umrüstung (Testate) vorzulegen sind. Die von den EVU bzw Wagenhaltern via Schnittstelle bzw Webapplikation der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegebenen Daten von nachgerüsteten und sonstigen lärmarmen, jedoch nicht nachgerüsteten Güterwagen werden ebenfalls in der SWDB gespeichert.

3. Darüber hinaus müssen die Güterwagen in der Wagenliste des jeweiligen Zuges im Infrastruktur Transport Information System (INFRA.TIS) enthalten sein.

Nach Eingang der Nachrüstdaten wird der Lärmbonus für den betreffenden Güterwagen ab dem folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich die stichprobenartige Überprüfung der Nachrüstdaten vor. Fehlerhafte bzw unvollständige Angaben sind durch das EVU oder den Wagenhalter unaufgefordert zu korrigieren. Die ÖBB-Infrastruktur AG wird bis zur Klärung der mangelhaften Angaben den Lärmbonus bzw betroffene Teilbeträge einbehalten. Ungerechtfertigt erhaltene Lärmbonusbeträge sind vom EVU zurückzuerstatten.

### c. Berechnung und Abrechnung

Der Lärmbonus wird in Abhängigkeit von der tatsächlichen Laufleistung des jeweiligen Güterwagens auf dem Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG und der Anzahl der nachgerüsteten Achsen gewährt. Für die Berechnung des Lärmbonus wird die Laufleistung des Güterwagens ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Nachrüstdaten herangezogen.

Die Höhe des Lärmbonus beträgt für die Netzfahrplanperiode 2018 0,01 € je Achse/km.



Je nachgerüsteter Achse eines Güterwagens wird ein Höchstbetrag von 425,- € als Lärmbonus gewährt (unabhängig von der Laufzeit; siehe unten Punkt d.).

Wird ein nachgerüsteter Güterwagen von mehreren EVU verwendet, gebührt der Lärmbonus entsprechend der jeweiligen Laufleistung, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag von 425,- € pro Achse. Der im jeweiligen Kalenderjahr angefallene Lärmbonusbetrag wird zu Beginn des Folgejahres ausbezahlt bzw bei der Abrechnung des Wegeentgelts berücksichtigt.

### d. Ausblick

Die ÖBB-Infrastruktur AG wird auch für die Netzfahrplanperioden 2020ff bis zum 31. Dezember 2021 lärmabhängige Wegeentgeltbestandteile entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 vorsehen.

Dabei sollen die für die Netzfahrplanperiode 2018 festgelegten Modalitäten grundsätzlich beibehalten werden. Der je nachgerüsteter Achse eines Güterwagens über alle Netzfahrplanperioden hinweg insgesamt gewährte Lärmbonus ist jedenfalls mit einem Höchstbetrag von 425,- € begrenzt (maximaler Bonusbetrag je nachgerüsteter Achse über die gesamte Laufzeit).